

Landkreis: Rems-Murr-Kreis
Gemeinde: Rudersberg
Gemarkung: Rudersberg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

Jungholz

Maßstab 1 : 1000

ENTWURF

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und nach einem Bebauungsvorschlag zum Bebauungsplan ausgearbeitet.



Plüderhausen, den 04.12.2014 / 10.06.2015 / 25.08.2015

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	14.10.2014
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB)	am	19.01.2015
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	vom	09.02.2015 bis 10.03.2015
Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	vom	09.02.2015 bis 10.03.2015
Auslegungsbeschluss (§ 3 (2) BauGB)	am	14.07.2015
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	23.07.2015
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom	31.07.2015 bis 01.09.2015
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am	22.09.2015

Ausgefertigt: Rudersberg, den.....

Kaufmann, Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB) am.....

In – Kraft – Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB) am.....

Zur Beurkundung:

Kaufmann, Bürgermeister

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357) geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 73). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Bebauungsplan „Jungholz“

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) - § 4 BauNVO. Die Ausnahmen nach § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Siehe Einschrieb im Plan

- a) Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)
- b) Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO + § 20 BauNVO)
- c) Höhe baulicher Anlagen (§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO) (vgl. Schemaschnitt)
 - bei Satteldach (SD), versetztem Satteldach (vSD), Walmdach (WD), Zeltdach (ZD)
Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Oberkante Dach/Dachfirst) ist in Meter über Normalnull als Höchstmaß festgesetzt (HGP).
 - bei Pultdach (PD)
Die maximale Höhe baulicher Anlagen (Oberkante Dachhaut/Attika) muss mindestens 1 m unter der im Plan als höchstem Gebäudepunkt (HGP) festgesetzten Höhe liegen.
 - bei Staffelgeschoss
Die Grundfläche des Staffelgeschosses muss mindestens 2/3 der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen und Gebäudehöhen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) der Hauptgebäude ist im Bebauungsplan als Normalnullhöhe (m üNN) als Höchstmaß festgesetzt. Unterschreitungen sind zulässig.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

besondere (von § 22 (1) BauNVO abweichende) Bauweise.

Zugelassen sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Gesamtlänge von höchstens 16 m und seitlichen Grenzabständen im Sinne der offenen Bauweise (b).

1.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Zahl der Wohnungen ist begrenzt auf zwei Wohnungen im Einzelhaus und zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte.

1.6 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

1. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
2. Ausnahmen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO
Die festgesetzten Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen, Eingangs- und Terrassenüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite um bis zu 1,5 m überschritten werden. Mit Terrassen dürfen die festgesetzten Baugrenzen überschritten werden. Der Abstand zur öffentlichen Fläche muss mindestens 2 m betragen.

1.7 Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

- a) Garagen - eingeschossig - und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen (Ga) zulässig. Der Ein- und Ausfahrtsbereich muss mindestens 5,0 m Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Offene Stellplätze sind allgemein auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- b) Nebenanlagen in Form von Gebäuden im Sinne des § 2 (2) LBO sind bis zu einer Größe von max. 30m³ auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ihre Anzahl ist auf ein (1) Nebengebäude pro Baugrundstück beschränkt. Von öffentlichen Verkehrsflächen muss ein Abstand von mind. 2,0m eingehalten werden.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- a) Die Befestigung von Stellplätzen und Garagenzufahrten darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster, Drainpflaster oder ähnliches). Wasserundurchlässiges Pflastermaterial ohne wasserdurchlässige Abstandsfuge ist unzulässig.
- b) Zur Vermeidung anlagebedingter Bodenbeeinträchtigung ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
- c) Zur Minimierung baubedingter Bodenverdichtungen sind die verdichteten Bereiche nach Abschluss der Baumaßnahmen wirkungsvoll zu lockern.
- d) Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.
- e) Bei der Verwendung von Metall als Baustoff (Blei, Kupfer, Zink) ist verwitterungsfeste Beschichtung zwingend.

1.9 Pflanzzwang (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

- a) Pflanzzwang - Einzelbäume (PZ/E): An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, Solitär oder Hochstamm entsprechend Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen für Bäume sind in einer Größe von mindestens 10 m² (alternativ: Wurzelraum mind. 15 m³) offen anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Flächen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Befahren und Betreten zu sichern. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die örtliche Lage im Lageplan ist nicht bindend. (Artenempfehlung siehe 1.9 b).
- b) Artenempfehlung zum Pflanzzwang: **Bäume**, 4 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 16-18 bzw. 18-20 (Sortenauswahl ist möglich): Bergahorn - Acer pseudoplatanus, Birne - Pyrus communis, Eisbeere - Sorbus torminalis, Feldahorn - Acer campestre, Gewöhnliche Esche - Fraxinus excelsior, Gewöhnliche Traubenkirsche - Prunus padus, Hainbuche - Carpinus betulus, Speierling - Sorbus domestica, Spitzahorn - Acer platanoides,

Vogelbeere - *Sorbus aucuparia*, Vogel-Kirsche - *Prunus avium*, Winterlinde - *Tilia cordata*, heimische Obstbäume. **Sträucher**, 2 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 40 -60 cm /100 - 150 cm: Echte Hunds-Rose - *Rosa canina*, Haselnuss - *Corylus avellana*, Heckenkirsche - *Lonicera xylosteum*, Gewöhnlicher Liguster - *Ligustrum vulgare*, Gewöhnliches Pfaffenhütchen - *Euonymus europaeus*, Gemeiner Schneeball - *Viburnum opulus*, Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*, Schwarzer Holunder - *Sambucus nigra*, Trauben-Holunder - *Sambucus racemosa*, Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*, Wein-Rose - *Rosa rubiginosa*. **Bodendecker**, 3 - 9 Stück pro m², mit Topfbällen ab 11 cm, Höhe / Breite 20-30 cm (geeignet zur Bepflanzung des Baumumfeldes): Efeu - *Hedera helix*, Fünffinger-Strauch - *Potentilla* (in Sorten), Gefleckte Taubnessel - *Lamium maculatum*, Spierstrauch - *Spiraea* (in Sorten), Blauroter Steinsame - *Buglossoides purpureocaerulea*, Blut-Storachschnabel - *Geranium sanguineum*, Kaukasusvergissmeinnicht - *Brunnera macrophylla*. **Stauden und Gräser** (geeignet zur Bepflanzung des Baumumfeldes): Prachtstorachschnabel - *Geranium x magnificum*, Weißer Storachschnabel - *Geranium sanguineum* 'Album', Waldstorachschnabel - *Geranium sylvaticum* Mayflower', Storachschnabel - *Geranium endressii*, Storachschnabel - *Geranium macrorrhizum* 'Spessart', Teppich-Waldsteinia - *Waldsteinia ternata*, Taglilien - *Hemerocallis* (in Sorten), Immergrün - *Vinca minor* 'Grüner Teppich', Salbei - *Salvia officinalis* (in Sorten), Katzenminze - *Nepeta x faassenii*, Fetthenne - *Sedum telephium* 'Herbstfreude', Oregano - *Origanum vulgare* (in Sorten), Frauenmantel - *Alchemilla mollis*, Achillea millefolium - *Achillea millefolium*, Reitgras - *Calamagrostis x acutiflora*, Rutenhirse - *Panicum virgatum*, Riesensegge - *Carex pendula*. **Extensive Dachbegrünung**, ohne Wasseranstau, Schichthöhe 10 cm: Stauden: Dalmatiner Polster-Glockenblume - *Campanula portenschlagiana*, Hängepolster-Glockenblume - *Campanula poscharskyana*, Teppich-Hornkraut - *Cerastium arvense*, Karthäuser-Nelke - *Dianthus carthusianorum*, Teppich-Schleierkraut - *Gypsophila repens* 'Rosa Schönheit', Gewöhnliches Sonnenröschen - *Helianthemum nummularium*, Kleines Habichtskraut - *Hieracium pilosella*, Steinbrech-Felsennelke - *Petrorhaga saxifraga*, Frühlings-Fingerkraut - *Potentilla neumanniana*, Großblütige Braunelle - *Prunella grandiflora*, Kleines Seifenkraut - *Saponaria ocymoides*, Illyrisches Bohnenkraut - *Satureja montana* ssp. *illyrica*, Trauben-Steinbrech - *Saxifraga paniculata*, Kleinasien-Sedum - *Sedum lydium*, Weißer Mauerpfeffer - *Sedum album*, Kamtschatka-Fetthenne - *Sedum kamtschaticum*, Tripmadam - *Sedum reflexum*, Milder Mauerpfeffer - *Sedum sexangulare*, Kaukasus-Fetthenne - *Sedum spurium*, Dachwurz-Hybriden - *Sempervivum*-Hybriden, Bressingham Thymian - *Thymus doerferi*, Bressingham Seedling, Kriechender Thymian - *Thymus serpyllum*, Gräser: Blau-Schwingel - *Festuca glauca*, Stachel-Schwingel - *Festuca punctoria*, Blaugraues Schillergras - *Koeleria glauca*, Zwiebel- und Knollenpflanzen: Blau-Lauch - *Allium caeruleum*, Nickender Lauch - *Allium cernuum*, Gelber Lauch - *Allium favum*, Nickender Lauch - *Allium nutans*, Berg-Lauch - *Allium senescens* ssp. *montanum*, Kugel-Lauch - *Allium sphaerocephalon*, Kleine Bart-Iris (in Sorten) - *Iris-Barbata-Nana* (in Sorten). **Kletterpflanzen**: Nordseite: Efeu - *Hedera helix*, Schlingknöterich* - *Polygonum aubertii*, Südseite: Baumwürger* - *Celastrus orbiculatus*, Wilder Wein - *Parthenocissus tricuspidata* 'Veitchii', Wilder Wein* - *Parthenocissus quinquefolia*, Ost-/ Westseite: Feuergeißblatt* - *Lonicera x heckrottii*, Gemeine Waldrebe - *Clematis vitalba*, Hopfen* - *Humulus lupulus*, Jelängerjelieber* - *Lonicera caprifolium*, Schlingknöterich* - *Polygonum aubertii*

* gekennzeichneten Arten benötigen eine Rank- bzw. Kletterhilfe

1.10 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

- Der im Lageplan besonders bezeichnete Baum ist auf Dauer zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Auf der mit Pflanzbindung (Pb) belegten Fläche ist der bestehende Bewuchs zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

- Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der

Grundstücksgrenzen auf einer Breite von ca. 25 cm erforderlich und ohne Entschädigung zu dulden. (Hinterbeton von Randsteinen und Rabatten).

- b) Aufschüttungen und Abgrabungen sind, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, auf den Baugrundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

1.12 Zuordnungsfestsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB (§ 9 (1a) Satz 2 BauGB)

Zur Kompensation für nicht im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes auszugleichende Beeinträchtigungen und zum Ausgleich der Randeinwirkungen auf das Vogelschutzgebiet werden den Eingriffen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jungholz“ nachfolgende Maßnahmen zugeordnet:

Ersatzmaßnahme E 1: „Anpflanzung von Obsthochstämmen - auf den Flst. Nr. 845 und 846 in Steinenberg.“

Ersatzmaßnahme E 2 / S 2: „Anlage einer Dornenhecke und Obstbaumergänzungspflanzungen - auf den Flst. Nr. 416-418, 421 und 424 in Rudersberg.“

Ersatzmaßnahme E 3: „Nachpflanzung Streuobstwiese - auf dem Flst. Nr. 813/1 in Schelmenhau.“

Ersatzmaßnahme E 4: „Bachrenaturierung - auf den Flst. Nr. 813/1 und 856 in Schelmenhau.“

Ersatzmaßnahme E 5: „Beseitigung Weihnachtsbaumkultur - auf dem Flst. Nr. 856 in Schelmenhau.“

Ersatzmaßnahme E 6: „Umwandlung Kieferschönung in Feldgehölz - auf dem Flst. Nr. 856 in Schelmenhau.“

Schadenbegrenzungsmaßnahme S 1/ Pb: „Erhalt Ortsrandeingrünung. Die im zeichnerischen Teil mit Pb gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und zu unterhalten.““

Schadenbegrenzungsmaßnahme S 2 / E 2: Beschreibung siehe Ersatzmaßnahme E 2 / S 2

Die Maßnahmen sind im Umweltbericht aufgeführt (vgl. Kapitel 11.3 und 11.4.2).

Hinweis:

- a) Die Inhalte des Merkblattes „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis sind bei allen Erdarbeiten zu beachten (vgl. Anlage der Begründung oder download unter www.rems-murr-kreis.de/Service und Verwaltung/Formulare A-Z/Umweltschutz).
- b) Beim Bau und Betrieb von Zisternen ist das Merkblatt „Speicherung von Regenwasser für Brauchwasserzwecke“ des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis zu beachten (Download unter www.rems-murr-kreis.de/Service und Verwaltung/Formulare A-Z/Umweltschutz).
- c) Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 126 (1) und (2) BauGB die Eigentümer von an öffentliche Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschildern für Erschließungsanlagen auf ihrem Grundstück zu dulden haben.
- d) Im Plangebiet können Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt. Dem Regierungspräsidium ist Gelegenheit zu geben, vor jeglichen Erdbewegungsarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen.
- e) Grundwasserableitungen - auch über das öffentliche Abwassernetz - sind unzulässig. Grundwassererschließungen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 37 (4) WG). Beabsichtigte Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind rechtzeitig vor deren Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 37 (4) WG).
- f) Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeit der Vogelarten).
- g) Es wird empfohlen, das Baugebiet ganzflächig geophysikalisch auf Hinweise auf Verkarstungsstrukturen zu erkunden.

2.Örtliche Bauvorschriften

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Jungholz“

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

a) Dachform und Dachneigung:

Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude: Entsprechend Planeintrag. Bei Doppelhaushälften ist die Dachneigung einheitlich zu wählen.

Garagen: keine Festsetzung, Flachdächer sind extensiv zu begrünen.

Von den Festsetzungen ausgenommen sind untergeordnete Dachflächen, wie z.B. Dachterrassen bei Staffelgeschossen, Dachaufbauten.

b) Farbgebung der Dächer: Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigen (Ziegelgröße), naturroten bis rotbraunen oder anthrazitfarbenen Dachdeckungselementen einzudecken oder zu begrünen. Photovoltaik-Anlagen sind allgemein zulässig.

Für Dachaufbauten mit einer Neigung bis max. 15° wird als Dacheindeckungsmaterial auch Metall (Zink, Kupfer, Alu) zugelassen.

2.2 Einfriedungen und Stützmauern (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Schneeball, Hartriegel, Hainbuche), Holzzäune oder Mauern zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Naturhecken zulässig.

Zulässige Höhen der Einfriedungen:

- lebende Einfriedungen (Hecken): max. 1,5 m
- Holzzäune: max. 1,2 m
- massive Einfriedungen (Mauern): max. 0,5 m, geländebedingte Stützmauern entlang Grundstücksgrenzen max. 1,50 m. Weitere Höhenunterschiede sind abzuböschten.

Von befahrbaren Verkehrsflächen ist mit Einfriedungen und Stützmauern ein Grenzabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

2.3 Unbebaute Flächen der bebauten Grundstücksteile (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Erschließungs- und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen.

2.4 Antennenanlagen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Je Gebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Parabolantenne zulässig.

2.5 Erhöhung der Zahl der Stellplätze (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 (1) LBO wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------------|
| a) bei einer Wohnfläche bis zu 40 m ² | 1 Stellplatz je Wohnung |
| b) zwischen 40 und 70 m ² | 1,5 Stellplätze je Wohnung |
| c) bei Wohnungen über 70 m ² | 2 Stellplätze je Wohnung |

Halbe Stellplätze sind im Gesamtergebnis aufzurunden.